



## TEIL C BEGRÜNDUNG

### INHALT

<b>1</b>	<b>Anlass.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Übergeordnete Ziele.....</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Landesentwicklungsprogramm Bayern .....</b>	<b>2</b>
<b>2.2</b>	<b>Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (Regionalplan Region Augsburg 2007) .....</b>	<b>2</b>
<b>2.3</b>	<b>Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Aindling .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Lage, Beschaffenheit und Bestand des Planungsgebiets .....</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Räumliche Lage.....</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Naturraum .....</b>	<b>3</b>
<b>3.3</b>	<b>Standortkundliche Bodenkarte .....</b>	<b>3</b>
<b>3.4</b>	<b>Potentiell natürliche Vegetation.....</b>	<b>5</b>
<b>3.5</b>	<b>Freiraum- und Biotopstrukturen und Landnutzung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.6</b>	<b>Topografie und Landschaftsbild.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Zulässigkeit von Vorhaben.....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Eingriffsminimierung .....</b>	<b>8</b>
<b>5.1</b>	<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen .....</b>	<b>8</b>
<b>5.2</b>	<b>Schutzgut Boden.....</b>	<b>8</b>
<b>5.3</b>	<b>Schutzgut Wasser .....</b>	<b>8</b>
<b>5.4</b>	<b>Schutzgut Klima/Luft.....</b>	<b>8</b>
<b>5.5</b>	<b>Schutzgut Landschaftsbild.....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Bestandsbewertung .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutz.....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Kompensation .....</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Ausgleichsfläche.....</b>	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Literatur / Quellen.....</b>	<b>11</b>



## 1 ANLASS

Der Eigentümer des Flurstücks 153/4 Gmkg. Pichl, Markt Aindling plant den Bau einer Lagerhalle, in der unter anderem Maschinen für die Forstarbeit abgestellt und Brennholz gelagert werden können. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Hierfür ist beim Markt Aindling eine Bauanfrage eingegangen, die unterstützt wird.

Die Flurstücke 153 TF und 153/3 werden als Grünfläche ebenfalls mit einbezogen. Flurnummer 153/3 dient hierbei als Pufferzone zwischen der anschließenden Wohnbebauung und der geplanten Gewerbehalle.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Halle zu ermöglichen, stellt der Markt Aindling die Einbeziehungssatzung 4/5 „Entlang der Lechfeldstraße“ Fl.-Nr. 153/3, 153/4 Gmkg. Pichl auf. Dadurch werden die als Außenbereich eingestuften Flächen im Sinne des § 34 Abs. Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Bereich von Pichl mit einbezogen.

Edenhausen stellt einen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen geeigneten und im Zusammenhang bebauten Ort dar. Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich Wohngebäude und landwirtschaftliche Hofstellen.

Das Planungsgebiet ist somit durch die angrenzende Bebauung baulich geprägt und nimmt am baulichen Zusammenhang teil.

## 2 ÜBERGEORDNETE ZIELE

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP)

#### 1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

##### 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

##### 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

#### 3. Siedlungsstruktur

##### 3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

##### 3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

### 2.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (Regionalplan Region Augsburg 2018)

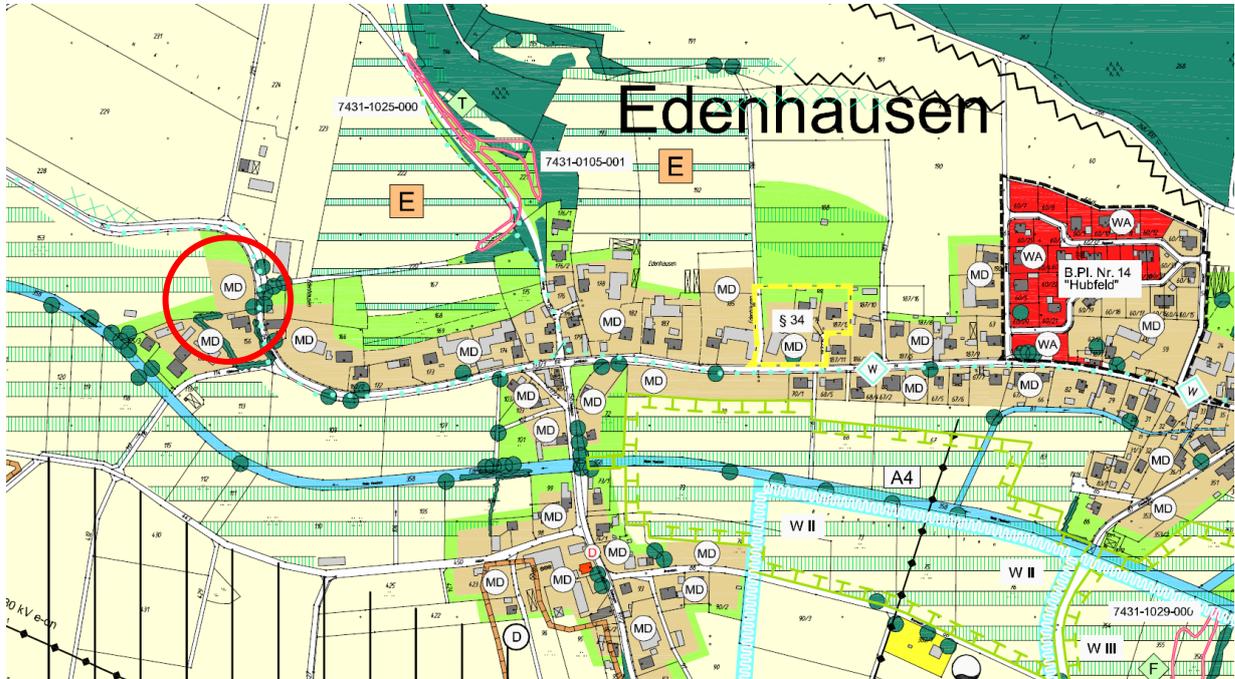
#### 7. Landwirtschaft

7.1 (G) Die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung ist anzustreben



## 2.3 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Aindling

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Aindling (2007, letzte Änderung vom 22.08.20218) ist das Plangebiet gegenständlich als Dorfgebiet dargestellt. Nördlich schließen sonstige Grünflächen an. Die Dorfgebietsflächen setzen sich nach Süden hin fort. Westlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (22.08.2018)

## 3 LAGE, BESCHAFFENHEIT UND BESTAND DES PLANUNGSGEBIETS

### 3.1 Räumliche Lage

Die einzubeziehenden Flächen liegt im nordwestlichen Ortsrandbereich des Aindlinger Gemeindeteils Edenhausen an der Lechfeldstraße. Umgeben ist das Gebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsflächen.

### 3.2 Naturraum

Naturräumlich wird das Gebiet dem Donau-Isar-Hügelland (062), mit der Untereinheit Aindlinger Terrassensteppe (048) zugeordnet.

### 3.3 Standortkundliche Bodenkarte

Nach der Übersichtsbodenkarte (Umweltatlas Bayern) stehen im Gebiet im westlichen Teil Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus Schluff und Lehm, seltener aus Ton an (76b).

Es handelt sich um einen carbonatfreien, lehmigen Grundwasserboden mit einem sehr geringen bis mittleren Filtervermögen. Der ökologische Feuchtegrad der Böden wird als mäßig feucht bis nass angegeben.

Östlich, im Bereich der Lechfeldstraße, besteht der Boden aus Kolluvium, örtlich pseudovergleyt oder vergleyt, aus Lehm, Schluff oder Lösslehm (12a).

Es handelt sich um tiefgründige, humose, schluffige Lehmböden abgetragenem, zusammengeschwemmtem Material. Das Filtervermögen wird als mittel angegeben, der ökologische Feuchtegrad als mäßig feucht bis sehr frisch beschrieben.

Im Einbeziehungsbereich bestehen keine Oberflächengewässer. Etwa 100 m entfernt fließt Edenhauser Bach. Der Grundwasserstand im Planungsgebiet liegt nach der



Standortkundlichen Bodenkarte im Bereich der grundwasserbeeinflussten Böden weniger als 2 m unter der Geländeoberfläche.



Ausschnitt Bodenkarte (Umweltatlas Bayern 2021)

### 3.4 Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich im wassersensiblen Bereich.

Aufgrund des von Nordosten nach Südwesten abfallenden Geländes ist mit wildabfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Es wird empfohlen, das geplante Gebäude entsprechend höher zu setzen und gegen Regenabfluss zu schützen.

Gemäß § 37 Wasserhaushaltsgesetz darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tieferes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Ebenso darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert werden.

Da sowohl auf den angrenzenden Grünflächen als auch auf der überplanten Fläche selbst weiterhin Niederschlagswasser versickert werden kann, ist von keinen negativen Auswirkungen auf Nachbargrundstücke auszugehen.

Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen sind im Planungsgebiet nicht bekannt.



Darstellung des Wasserabflusses im Umfeld des Planungsgebietes

### 3.5 Potentiell natürliche Vegetation

Das Planungsgebiet befindet sich nach der potentiell natürlichen Vegetation Bayerns (BayLFU 2012) im Bereich von Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald. Folgende Baum- und Straucharten sind für diese natürliche Waldgesellschaft und ihre Pionier- u. Ersatzgesellschaften typisch:

in der Baumschicht:

*Fagus sylvatica* (Rot-Buche), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Pinus sylvestris* (Gewöhnliche Kiefer), *Picea abies* (Fichte), *Betula pendula* (Weiß-Birke), Hainbuche (*Carpinus betulus*), *Populus tremula* (Zitter-Pappel), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), gebietsweise *Abies alba* (Weiß-Tanne)

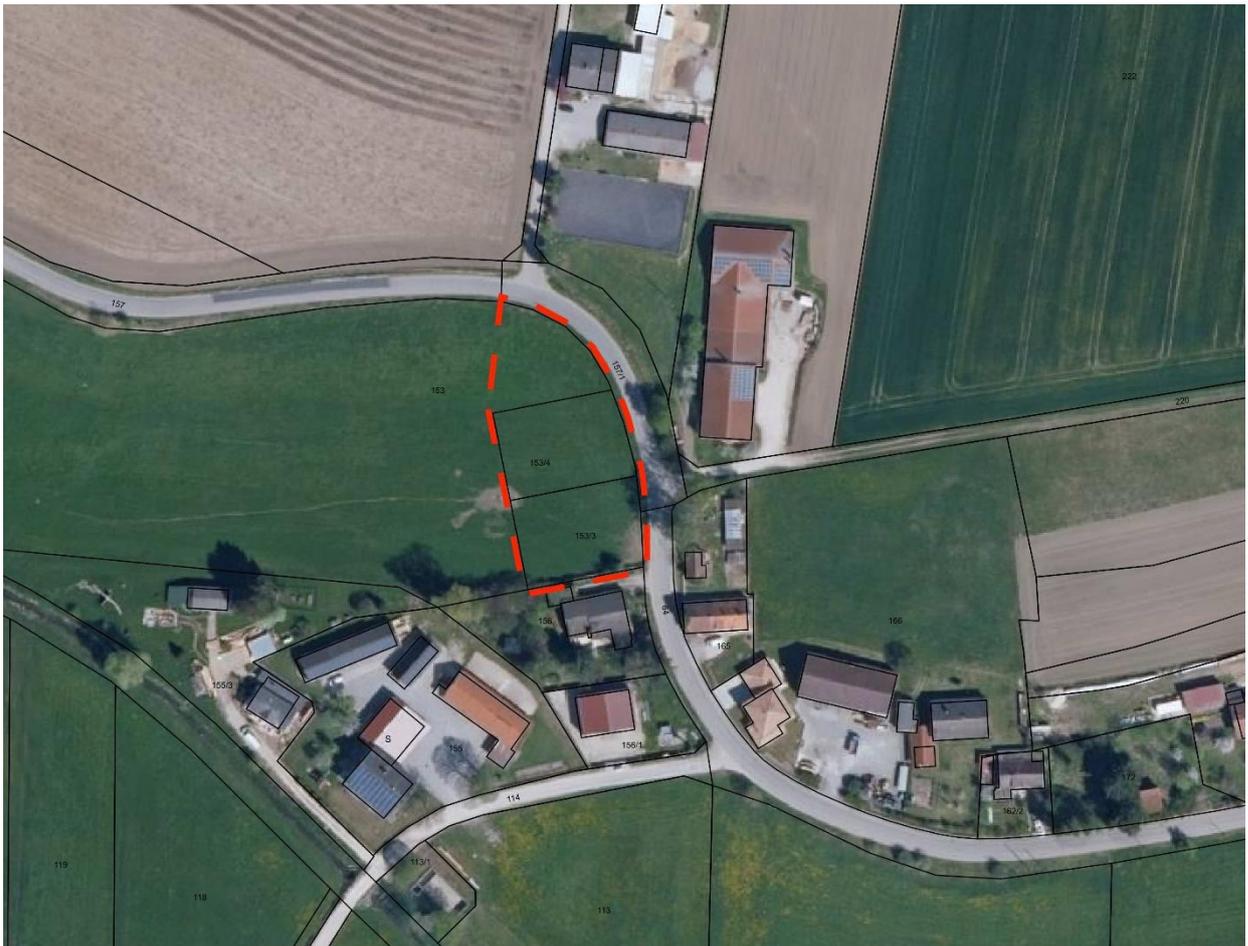


Die potentiell natürliche Vegetation kennzeichnet diejenige Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenbedingungen auf einem bestimmten Standort als Schlussgesellschaft einstellen würde, wenn sämtliche Eingriffe des Menschen beendet würden. Die Kenntnis über ihre Zusammensetzung erleichtert die Bewertung und Planung von Gehölzstrukturen.

### 3.6 Denkmäler

Weder im Planungsbereich selbst noch im weiteren Umgriff sind Denkmale bekannt.

### 3.7 Topographie und Landschaftsbild, Freiraum- und Biotopstrukturen und Landnutzung



Übersicht Luftbild 2020 mit Abbildung der einzubeziehenden Fläche © Bay. Vermessungsverwaltung (unmaßstäblich)

Die Siedlungsstruktur von Edenhausen bzw. Pichl, in die die vorliegenden Flächen einbezogen werden soll, besteht größtenteils aus dörflicher Baustruktur mit bewirtschafteten, teils unbewirtschafteten landwirtschaftlichen Hofstellen und einzelnen Wohnhäusern. Das Planungsgebiet liegt am nordwestlichen Rand des Ortes.

Der Bereich der Einbeziehungssatzung ist im Moment als Intensivwiese genutzt.

### 3.8 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Lechfeldstraße. Hier befinden sich auch die Ver- und Entsorgungsleitungen.

## 4 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

Edenhausen stellt grundsätzlich einen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen geeigneten und im Zusammenhang bebauten Ort dar. Im Umgriff der Einbeziehungsfläche befinden sich Wohngebäude und (ehemalige) landwirtschaftliche Hofstellen.

Das Planungsgebiet ist somit durch die angrenzende Bebauung baulich geprägt und nimmt am baulichen Zusammenhang teil.

Die Möglichkeiten einer Bebauung im Ortsrandbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB richten sich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Die Baugrenze setzt die **überbaubare Fläche** für die Lagerhalle/Maschinenhalle fest. Somit ist die genaue Lage der Gebäude definiert.

Es ist lediglich eine gewerbliche Nutzung ohne Büros mit überwiegend unbesetzten Arbeitsbereichen (weniger als 20 Wochenarbeitsstunden) erlaubt. Eine Wohnnutzung im Gebiet wird ausgeschlossen.

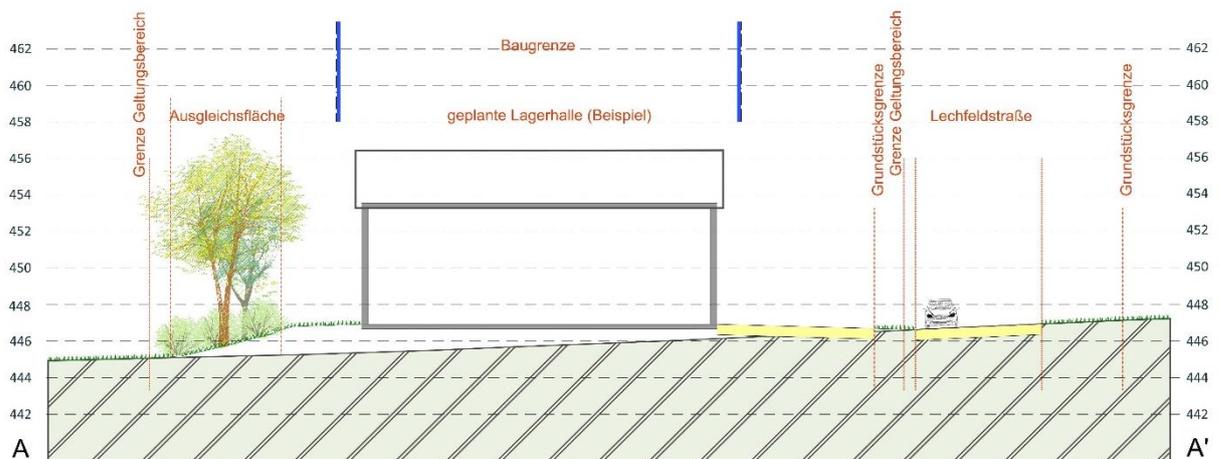
Die Außenfassade ist in Holz auszuführen.

Zur Sicherstellung der **Immissionsrichtwerte** der DIN 18005 für ein Dorfgebiet von 60/45 dB(A) tags/nachts sind im Satzungsbereich Emissionskontingente  $L_{EK}$  von bis zu 65/50 dB(A)/m<sup>2</sup> möglich. Näheres hierzu wird im Genehmigungsverfahren beschieden. Mit dem Ausschluss einer Wohn- bzw. Büronutzung und der Verwendung als Lager- und Maschinenhalle halten sich Personen im Gebiet nicht dauerhaft auf. Trotz benachbarter **Geruchsemissionen** aus angrenzenden landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben ist im Satzungsbereich von gesunden Arbeitsbedingungen auszugehen.

Da das Planungsgebiet durch wildabfließendes Oberflächenwasser aus Nordosten gefährdet ist, wird empfohlen Gebäude mindestens 0,3 m über der Höhe der Lechfeldstraße zu errichten. Des Weiteren sind die Festsetzungen des § 37 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten.

Der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tieferes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Ebenso darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert werden.

Da sich durch die geplante Bebauung die vorhandene Eigenart der Umgebung nicht wesentlich verändert und sich das entstehende Gebäude in den Bestand einfügen soll, kann das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Eine frühzeitige Beteiligung entfällt. Von einer Umweltprüfung kann in diesem Fall ebenso abgesehen werden.



Darstellung einer möglichen Planung im Schnitt (maßstabslos)

Des Weiteren befindet sich angrenzend an die Ausgleichsfläche im westlichen Bereich des als Grünfläche festgesetzten Flurstücks 153/3 eine **Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**. Durch das festgesetzte Pflanzgebot entsteht ebenso wie auf der Ausgleichsfläche mittelfristig eine Ortsrandeingrünung.



## 5 EINGRIFFSMINIMIERUNG

### 5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die geplante Errichtung einer Lagerhalle erfolgt im Anschluss an vorhandene Bebauung und die Lechfeldstraße. Die Einbeziehungsfläche wird im Moment als Intensivwiese genutzt und ist noch unbebaut. Besondere Lebensraumfunktionen liegen demnach nicht vor.

Relevante Arten sind auf dem Areal nicht zu erwarten. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungs- oder Verletzungsverbot oder das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) können für das Gebiet aufgrund der tatsächlichen Nutzung der Fläche und der baulichen Nutzung in der direkten Umgebung ausgeschlossen werden.

### 5.2 Schutzgut Boden

Die Fläche ist bisher unversiegelt, sie wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Durch die Begrenzung der für Gebäude nutzbaren Flächen bleibt ein Großteil des natürlich anstehenden Bodens erhalten. Da die geplante Lagerhalle zudem unter keine Unterkellerung verfügt, wird nicht allzu tief ins Erdreich eingegriffen.

Nach dem Bodenschutzgesetz ist der Boden vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen, überschüssiger Boden nach § 12 BBodSchV wenn möglich wieder zu verwenden.

### 5.3 Schutzgut Wasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser soll auf den Baugrundstücken über eine bewachsene Bodenschicht bzw. über technische Einrichtungen versickert werden. Der natürliche Wasserhaushalt wird dadurch weniger stark beeinträchtigt und ein Großteil der Fläche bleibt für die Grundwasserneubildung erhalten.

Befestigte Flächen sollen möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.

### 5.4 Schutzgut Klima/Luft

Die zu erwartende Versiegelung bleibt begrenzt. Verbunden mit den Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser, reduziert die Veränderungen des Klein- und Mesoklimas. Siedlungsklimatische Bezüge liegen durch die Ortsrandlage nicht vor.

Zusätzlich wirken die festgesetzten Gehölzpflanzungen klimatisch ausgleichend.

### 5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche wird aktuell als intensives Grünland genutzt. Sie ist umgeben von baulich genutzten Arealen. Landschaftsprägende Gehölzstrukturen liegen nicht vor.

Am südlichsten Rand grenzt die Eingrünung des nachfolgenden Flurstücks 156 an.

## 6 BESTANDSBEWERTUNG

In der Bestandsbewertung wird die Bedeutung der betroffenen Flächen für Naturhaushalt und Landschaftsbild untersucht.

Die Bewertung erfolgt nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BAYSTMLU 2003). Der Leitfaden unterscheidet zwischen Flächen mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

#### Schutzgut

Arten und Biotope

Boden

#### Auswirkung

gering (I): anthropogen überprägter Lebensraum, intensiv genutztes Grünland, Weidefläche

mittel (II): anthropogen überprägter Boden, unter Dauerbewuchs (Grünland)



Wasser	gering (II): grundwasserferner Boden
Klima	gering (II): Fläche ohne kleinklimatische Bedeutung
Landschaftsbild	mittel (II): Flächen umgeben von Bebauung bzw. Siedlungsgrün, Übergang in die freie Landschaft

Aufgrund o. g. Schutzgüter weist die Eingriffsfläche eine **geringe Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild auf.

## 7 ARTENSCHUTZ

Die Einbeziehungssatzung erstreckt sich auf artenschutzrechtlich unbedeutende Flächen ohne wesentliche Lebensraumstrukturen.

Infolge der geringfügigen Siedlungsausdehnung im einzubeziehenden Bereich sind keine Einschränkungen der ökologischen Funktionalität bestehender Lebensstätten und dort vorkommenden Arten zu erwarten.

Auch das Vorkommen von besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebiets, der direkt angrenzenden Siedlungsränder von Pichl sowie der vorbeiführenden Lechfeldstraße, auszuschließen.

Somit ist von der Einbeziehung des Flurstücks 86 in den Innenbereich auch von keinen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszugehen.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beinhalten folgende Verbote:

### Tötungsverbot:

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, fallen unter das Schädigungsverbot.

### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## 8 KOMPENSATION

Der Eingriff durch die einzubeziehende Fläche beschränkt sich weitgehend auf die Grundfläche des vorgesehenen Gebäudes sowie auf die erforderliche Zufahrt bzw. Lagerfläche.

Da sich der einzubeziehende Bereich in einem Dorfgebiet befindet ist für die zu erwartende bauliche Nutzung (Lagerhalle samt Zufahrt und Außenlagerplätzen) von einer Versiegelung und Überbauung von bis zu 80 % auszugehen.

Der Eingriffsbilanzierung liegt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zugrunde. Im Hinblick auf die durch die Satzung ermöglichte Bebauung ist mit einer **hohen Eingriffsschwere** (mehr als 35% Versiegelung (**Typ A**)) zu rechnen. Unter Berücksichtigung der relativ **geringen Bedeutung** (I) eines Großteils der betroffenen Bereiche für Naturhaushalt und Landschaftsbild liegt damit eine **Kompensationsspanne zwischen 0,3 und 0,6** vor. Zwar könnte man aufgrund der genannten Auswirkungen auch von einer mittleren Eingriffsschwere ausgehen, da aber nur das Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung aufweist, ist Typ AI als



ausreichend anzusehen. Da die geplante Lagerhalle über keinen Keller verfügt wird in den anstehenden Boden nicht allzu tief eingegriffen. Nach § 202 BauGB und § 12 BBodSchV ist der Boden größtmöglich zu erhalten und wenn möglich vor Ort wiederzuverwenden.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt 666 m<sup>2</sup>. Insgesamt ergibt sich somit ein rechnerischer Gesamtausgleich von 333 m<sup>2</sup> (Fläche x Faktor = Ausgleich).

Kategorie	Gesamtgröße	Eingriffsfläche	Faktor	Ausgleich
A I	999 m <sup>2</sup>	666 m <sup>2</sup>	0,5	333 m <sup>2</sup>



Als Eingriff angesetzte Fläche (Luftbild 2018, unmaßstäblich)

## 9 AUSGLEICHSFLÄCHE

Die Kompensationsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs und liegt ebenfalls auf dem Flurstück 153/4. Wie auf dem restlichen Teil der Fläche findet auch hier Grünlandnutzung statt.

Für die Ausgleichsfläche wird der nördliche bzw. westliche Teil des Grundstücks 153/4 genutzt. Hier soll ein 6 m breiter Streifen zur Entwicklung von Natur und Landschaft entstehen. Die Ausgleichsfläche umfasst insgesamt eine Größe von 333 m<sup>2</sup>.

Ziel auf der Fläche ist die Entwicklung einer Gehölzstruktur als Ortsrandeingrünung im Übergang zur freien Landschaft hin.

Die Fläche darf nicht eingezäunt werden.

Die auftretenden Eingriffe werden damit innerhalb der Einbeziehungssatzung wirksam kompensiert. Außerdem entsteht in diesem baulich genutzten Bereich erstmals ein Ortsrand.



## 10 LITERATUR / QUELLEN

BAYSTMFLH (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) 2020: Landesentwicklungsprogramm, München

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) 2016: Umweltatlas Bayern (Themenbereich Boden Bayern) <http://www.umweltatlas.bayern.de>

BAYBLFD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege): Bayerischer Denkmal-Atlas, [eportal.bayern.de/bayernatlas-klassik](http://portal.bayern.de/bayernatlas-klassik)

BAYSTMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ein Leitfaden. München

MARKT AINDLING (2007): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2018): Regionalplan der Region Augsburg (Region 9). Augsburg